

Dr. Wolfgang Feiel

Der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation:
Was ändert sich für Netzbetreiber?

Der Kodex für elektronische Kommunikation

- Gesetzgebungswerk der EU für die elektronische Kommunikation (Dezember 2018)
- Löst den bestehenden Rechtsrahmen ab
 - Vier Richtlinien (2002; überarbeitet 2009) werden novelliert und zu einer zusammengefasst („Recast“)
- Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber erforderlich
 - bis 21.12.2020
 - „TKG 2020“

Hauptgesichtspunkte des Kodex

- Förderung der Konnektivität
- Schaffung eines „level-playing-fields“
- Vollharmonisierter Verbraucherschutz

- Kein Paradigmenwechsel; eher punktuelle Fortentwicklung
- Der Kodex enthält kein spezielles Datenrecht
 - Datenschutz: ePrivacy-VO, DSGVO

„Förderung der Konnektivität“ (I)

- Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen soll vorangetrieben werden
 - Mobilfunknetze (5G) und Festnetze (Glasfaser)
- Hauptansatzpunkt für Mobilnetze: Harmonisierung der Frequenzvergabe und Frequenznutzung
 - zB Mindestlaufzeiten
 - unter besonderer Betonung des Wettbewerbs(-rechts)
 - Einbindung der EK und anderer Mitgliedstaaten („Peer Review“)

„Förderung der Konnektivität“ (II)

- Im Festnetz wie bisher: Staatliche Regulierung knüpft - in der Regel - an bestehender Marktmacht an
- Keine Bandbreitenangaben für „Netze mit sehr hoher Kapazität“
 - Jedenfalls Glasfasernetz
 - Allerdings: BEREC-Leitlinien (bis 21.12.2020)
 - TKG 2003: „Hochgeschwindigkeitsnetz“ ab 30 Mbit/s downstream
- NEU: Technologiewechsel muss rechtzeitig angekündigt werden
 - Transparenter Zeitplan; angemessene Kündigungsfrist
 - Nicht nur Umstieg von Kupfer auf Glas, sondern auch „herkömmliche Infrastrukturen“ für den Betrieb von Kupferkabeln

„Förderung der Konnektivität“ (III)

- NEU: Regulierungserleichterung bei Glasfasernetzen durch Ko-Investment
 - Für Ausbau von FTTB
 - Verpflichtungszusage muss Ko-Investment ermöglichen
 - zB Miteigentum, Risikoteilung, Abnahmeverpflichtung
 - Prüfung durch Regulierungsbehörde auf Wettbewerbstauglichkeit
- NEU: Bei „beträchtlichen und anhaltenden wirtschaftlichen oder physischen Hindernissen für eine Replizierung“
 - Zugangsverpflichtungen auch für Nicht-Marktmächtige
 - über den ersten Konzentrations- und Verteilerpunkt hinaus

Das „level-playing-field“ wird erweitert

- Ausgangslage: Over-the-top-Dienste (OTT) haben Funktionalität wie (klassische) Telekom-Dienste, unterliegen aber anderer Regulierung
 - zB SMS/WhatsApp
- Das erzeugt unerwünschte Wettbewerbsverzerrung
- Daher: Erweiterung der Definition von elektronischem Kommunikationsdienst
 - unter Einbeziehung von „interpersonellen Kommunikationsdiensten“ (zB Facebook Messenger, Mail-Dienste)

Das „level-playing-field“ und die drei ???

- Es bleibt bei der nationalen Anzeigepflicht der Dienste
 - Kein „Herkunftslandprinzip“ (wie etwa im E-Commerce-Recht)
 - Kommt es zur Anzeigepflicht von E-Commerce-Diensten, wenn sie auch Kommunikationsdienste sind?
- AGB-Vorab-Kontrolle für Facebook & Co?
 - EU-Recht sieht das nicht zwingend vor
 - Österreich: Ja, soweit sie Kommunikationsdienst erbringen
- Welches Schicksal hat der privilegierte „TK-Nebendienstleister“?
 - zB Hotel, Krankenhaus, Verkehrsbetriebe

Vollharmonisierter Verbraucherschutz

- Vollharmonisierung: keine abweichenden Regeln zulässig
 - Übergangsregime bis Ende 2021 erlaubt
- Verbraucherschutz gilt zum Teil auch für Kleinstunternehmen und Vereine
- NEU: Angebotspakete für Dienste oder Dienste/Endgeräte
 - Verbraucherschutzbestimmungen für Internetzugang oder nummerngebundenen TK-Dienst erstrecken sich auf alle Produkte/Dienste im Paket (Österreich: Sonderkündigung)

Dr. Wolfgang Feiel

Der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation:
Was ändert sich für Netzbetreiber?